

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Er erscheint  
wöchentlich zweimal u. zwar Dienstags  
und Freitags. — Abonnementspreis  
vierteljährlich 1 M., durch die Post  
bezogen 1 M. 25 Pf. — Einzelne  
Nummern 10 Pf.

Inserate  
werden Montags und Donnerstags  
bis Mittags 12 Uhr angenommen.  
Insertionspreis  
10 Pf. pro dreispaltige  
Corpuszeile.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,  
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

No. 39.

Freitag, den 13. Mai

1892.

### Bekanntmachung.

Am 20. und 21. dieses Monats bleiben die Kanzleilokalitäten

der **Königlichen Amtshauptmannschaft** wegen der Reinigung derselben geschlossen und werden an beiden Tagen nur dringliche Geschäfte erledigt.  
Meissen, am 10. Mai 1892.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
v. Kirchbach.

### Bekanntmachung.

das Aushebungs-geschäft im Aushebungsbezirke Nossen betreffend.

Die diesjährige Aushebung im Aushebungsbezirke Nossen wird

am 4., 8., 9. und 10. Juni dieses Js., von Vormittags 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr an  
im Gasthose „zum Deutschen Haus“ in Nossen

ausfinden.

Zur Vorstellung kommen

die als tauglich zur Aushebung,  
die zur Ersatz-Reserve, und  
die zu dem Landstürme I. Aufgebotes

die als dauernd untauglich auszumusternden Militärpflichtigen.

Den vorzustellenden Mannschaften werden von hier aus durch die Ortsbehörden besondere Ordres zugehen; es werden dieselben aber hierdurch noch besonders angewiesen, sich zur Vermeidung der sie bei ihrem Nichterscheinen nach § 26 7 und § 68 3 der Wehrordnung treffenden Strafen und Nachteile zur bestimmten Zeit an dem angegebenen Orte pünktlich, übrigens in reinlichem Zustande einzufinden und hierbei zu Vermeidung von Ordnungsstrafen bis zu 10 M. den **Loosungs-Schein** und die **Ordre** mit zur Stelle zu bringen.

Gleichzeitig werden die Stadträthe von Nossen und Lommahsch sowie die Herren Bürgermeister von Wilsdruff und Siebenlehn und die Herren Gemeindevorstände der zum Nossener Aushebungsbezirke gehörigen Ortschaften veranlaßt, zu den anberaumten Aushebungsterminen sich mit einzufinden bez. einen geeigneten Vertreter abzuordnen. Ferner haben die genannten Ortsbehörden den etwa eintretenden **Zuzug** und **Wegzug** Gestellungspflichtiger bez. unter Beifügung der erforderlichen Stammrollen-Nachträge ungesäumt anher anzuzeigen.

Meissen, am 2. Mai 1892.

Der Civil-Vorsitzende der königlichen Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirkes Nossen.  
v. Kirchbach.

Dienstag, den 17. dies. Mts., Nachm. <sup>1</sup>/<sub>2</sub> 1 Uhr gelangen in dem Dorfe Lampersdorf 1 Kuh und 1 Wirtschaftswagen gegen sofortige Baarzahlung zur Versteigerung.  
Weiterverammlung im dasigen Gasthose.  
Wilsdruff, den 11. Mai 1892.

Busch, Ger.-Bollz.

### Bekanntmachung.

Das 5. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1892 enthält:

- No. 35. Gesetz, die Abänderung des Schlachtsteuer-tarifs vom 15. Mai 1887 betr., vom 22. April 1892;
  - No. 36. Verordnung, die Gebühren für Erhebung der Einkommensteuer und Beforgung der übrigen den Gemeindebehörden bei der Einkommensteuer obliegenden Geschäfte in den Jahren 1892 und 1893 betr., vom 22. April 1892;
  - No. 37. Gesetz, die Bewilligung fortlaufender Staatsbeihilfen an die Schulgemeinden betr., vom 26. April 1892;
  - No. 38. Gesetz, einige Abänderungen des Gesetzes über die veränderte Einrichtung der Altersrentenbank vom 2. Januar 1879 und die Aufhebung des Nachtragsgesetzes dazu vom 9. April 1888 betr., vom 30. April 1892;
  - No. 39. Verordnung, die Ausführung der Altersrentenbank-Gesetze vom 2. Januar 1879 und vom 30. April 1892 betr.
- Gedrucktes Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes liegt zur Einsichtnahme auf hiesiger Rathsexpedition aus.  
Wilsdruff, am 11. Mai 1892.

Der Stadtrath.  
Ficker, Orgmstr.

### Bekanntmachung.

die öffentlichen Impfungen und Impfrevisionen betr.

Nachdem in Gemäßheit der Verordnung, die Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 30. März 1875 betr., von dem für den hiesigen Impfbezirk in Pflicht genommenen Impf-  
arzt, Herrn **Dr. med. Fiedler** hier, die öffentlichen Impfungen und Impfrevisionen bis auf Weiteres auf jeden **Mittwoch, Nachmittag 1 Uhr**, in dem hierzu bestimmten  
Lokale, dem Rathhause saale hier, anberaumt worden sind, so werden die Eltern, Pflägeltern und Vormünder der hier aufhälllichen Kinder,

- a., welche im vorigen Jahre geboren worden sind,
- b., welche im vorigen Jahre der Impfpflicht nicht oder nicht gehörig genügt haben und
- c., welche nach hier verzeogen sind und der Impfpflicht noch nicht oder nicht gehörig Genüge geleistet haben, sowie
- d., derjenigen Schulkinder, welche im Laufe dieses Jahres das 12. Lebensjahr zurücklegen, sofern sie nicht nach ärztlichem Zeugnisse in den letzten 5 Jahren die natürlichen  
Blattern überstanden haben, oder mit Erfolg geimpft worden sind, aufgefodert, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder einer Haftstrafe bis zu drei  
Tagen, mit ihren impfpflichtigen Kindern in den anberaumten Impf- und Revisionsterminen, zu welchen sie, insoweit sie in den Impflisten sich bereits eingetragen be-  
finden, noch besonders vorgeladen werden, behufs der Impfung und ihrer Controle zu erscheinen oder die Befreiung von der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nach-  
zuweisen. Die Unterlassung der Führung der letztgedachten Nachweise ist mit einer Geldstrafe bis zu Zwanzig Mark zu bestrafen.

Die **Impflinge aus solchen Häusern, in welchen etwa ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Groupp, Keuchhusten etc. herrschen oder in den letzten sechs Wochen geherrscht haben, dürfen zum allgemeinen Impftermine nicht gebracht werden, sind vielmehr auf hiesiger Rathsexpedition anzumelden und werden in der Wohnung des Herrn  
Dr. med. Fiedler hier geimpft.**

In diesem Jahre geborene Kinder, welche in den bevorstehenden Impfterminen der Impfung unterworfen werden sollen, sind vor dem Impftermine ebenfalls auf hiesiger Rath-  
sexpedition anzuzeigen.

Die Impfungen erfolgen unentgeltlich.  
Wilsdruff, am 12. Mai 1892.

Der Stadtrath.  
Ficker, Orgmstr.

### Tagesgeschichte.

Der „inposante Weltfeiertag“ der „weltbefreierenden“ So-  
zialdemokratie soll bekanntlich außer zur Stärkung der interna-  
tionalen Solidarität vor allem zur Demonstration für den Acht-  
undentag dienen. Das sinnlose und willkürliche Schlagwort:  
acht Stunden Arbeit, acht Stunden Erholung, acht Stunden  
Ruhe hat anfangs, als die Agitation für die achtstündige Arbeit  
noch neu war und intensiver als heut betrieben wurde, zweifellos  
gewirkt, und einem großen Theil der Arbeiter war der Ge-  
dank, daß die starke Beschränkung der Arbeitszeit die „in-  
dustrielle Reservearmee“ vermindern und das geistige wie leib-  
liche Wohl der Arbeiter erheblich fördern werde, ganz einleuchtend.  
Lange aber hielt diese „aufklärende“ Wirkung des geschickt her-  
ausgearbeiteten Schlagworts nichts an; es gab eine nicht geringe  
Zahl von Arbeitern, die selbstständig nachzudenken begann und  
die dadurch hinter die Utopie des Achtstundentages kam.  
Seitdem hat innerhalb der Arbeiterschaft der Achtstundentag  
ganz bedeutend an Kredit verloren. Man ist den möglichen